



ARBEITSZEITVERORDNUNG

Durch Pausenanrechnung Arbeitszeit senken

Mit der Einführung der geänderten Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) zum Oktober 2013 und der Arbeitszeitverordnung (AZV) zum 1. Januar 2014 soll sich das Prozedere der Anrechnung der Ruhepausenzeit auf die Arbeitszeit verändern.

Die Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit ist eine gewollte indirekte Verkürzung der Wochenarbeitszeit und damit gezielte Entlastung der am meisten belasteten Beamtinnen und Beamten. Ihre bisherige Bindung an den Wechselschichtdienst entfällt, weil auch der Begriff des Wechselschichtdienstes abgeschafft wird. Der Kreis der Anrechnungsberechtigten, denen so die Wochenarbeitszeit indirekt verkürzt wird, wird dadurch stark erweitert. Im Prinzip ein Erfolg der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

Jedoch sollen nunmehr Ruhepausen nur noch dann auf die Arbeitszeit angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 a EZuLV mit der Maßgabe erfüllt sind, dass im Kalendermonat mindestens 35 Nacht-dienststunden geleistet werden.

Prüffelder werden daher immer die folgenden Fragen sein:

- Wird in der Dienststelle überhaupt eine Ruhepause im Rechtsinne gewährt?
- Wenn ja: Wird Dienst zu wechselnden Zeiten geleistet?
- Wenn ja: Wurden 35 Nacht-dienststunden im Kalendermonat erbracht?

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, sind daher auch echte Ruhepausenzeiten als geleistete Dienststunden zu berücksichtigen und in die Berechnung des Grundbetrages sowie Erhöhungsbetrages der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

und auch die DuZ-Zulage einzubeziehen. Die Frage der Anrechnung von Ruhepausen als Arbeitszeit hat also Auswirkungen sowohl auf die tatsächlich zu leistende Arbeitszeit bzw. – bei Überzeitarbeit – auf den zustehenden Freizeitausgleich als auch auf die finanzielle Abgeltung der geleisteten Zeit. Ob eine Anrechnung stattfindet oder nicht, kann bei Gewährung echter Ruhepausen erst im Laufe des jeweiligen Kalendermonats oder retrospektiv am Monatsende festgestellt werden.

Unabhängig von der Problematik der Anrechnung nach § 5 Abs. 1 AZV ist bei einer Arbeitsunterbrechung jedoch stets danach zu fragen, ob es sich überhaupt um eine echte Ruhepause handelt! Arbeitsunterbrechungen („Pausen“), in denen sich die Beamten in irgendeiner Art zur Dienstverrichtung bereithalten müssen und keine absolute Zeitautonomie haben, sind hingegen keine Ruhepausen, sondern immer Teil der Arbeitszeit.

Wann eine echte Ruhepause vorliegt und ob diese überhaupt in allen Bereichen der Bundespolizei durchgeführt werden kann, ist deshalb derzeit noch zwischen der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bezirk Bundespolizei, und dem Bundesministerium des Innern (BMI) strittig, wobei wir seitens des GdP-Bezirks gute Fortschritte erzielen, über die wir über unsere Homepage informieren.

So werden wir auch über den Bundespolizei-Hauptpersonalrat mit der BMI-Dienstrechtsabteilung und der Bundespolizei-Abteilung weiterhin an einer einheitlichen Lösung arbeiten, entweder durch Änderung der Verordnung oder durch Grundsatz-erlass, worin diejenigen operativen Bereiche genau zu definieren sind, in denen aus dienstlichen Gründen von der Pflicht zur Gewährung von Ruhepausen generell abgewichen werden kann (§ 5 Abs. 4 Satz 1 AZV) bzw. wegen der Unmöglich-



Unser Verhandlungsführer Sven Hüber sieht noch viel Verhandlungs- und Einigungspotenzial.
Foto: privat

keit einer echten Ruhepause eine Anrechnung der sonstigen Arbeitsunterbrechung stattfinden muss.

Hierzu lag zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe (am 3. Dezember 2013) noch keine abschließende Entscheidung vor und wir verweisen auf unsere aktuelle Berichterstattung unter gdpbundespolizei.de.

Eine besonders wichtige Rolle in der Pausendiskussion spielen jedoch unsere Personalräte durch den Abschluss von Dienstvereinbarungen über die Verteilung der Arbeitszeit und die Lage der Ruhepausen. Gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) werden Dienstvereinbarungen von der Dienststelle und dem Personalrat gemeinsam beschlossen. Dienstvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Dienststelle und Personalrat, für deren rechtswirksamen Abschluss Personalrat und Dienststellenleitung übereinstimmende Willenserklärungen austauschen. Dienstvereinbarungen kommen aufgrund des Vertragscharakters

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

grundsätzlich nur dann zustande, wenn Personalrat und Dienststellenleitung sich darüber einigen oder wenn bei Fortführung des Mitbestimmungsverfahrens im Stufenverfahren eine Einigung zwischen der zuletzt beteiligten Personalvertretung und der zuletzt beteiligten Dienststellenleitung erzielt wird. Eine Ausnahme besteht in Fällen, in denen die Einigungsstelle nach § 69 Abs. 4 BPersVG zur endgültigen Entscheidung befugt ist. Hier ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die fehlende Einigung zwischen der zuletzt beteiligten Dienststellenleitung und der zuletzt beteiligten Personalver-

tretung. Der Spruch dieser Einigungsstelle hat dann die Wirkung einer Dienstvereinbarung (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2003 – 6 P 7.03).

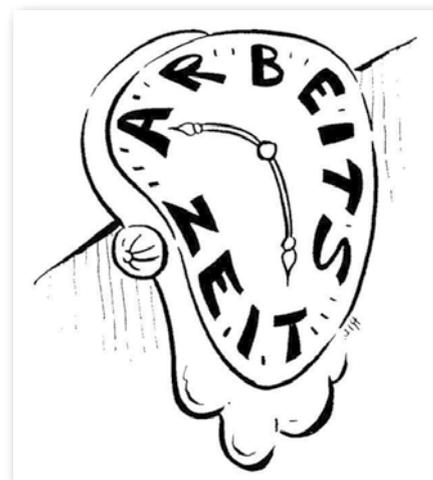
Zu einer Dienstvereinbarung kommt es jedoch nur dann, wenn die Personalräte über das jeweilige Thema mitbestimmen können, heißt: überhaupt gleichberechtigter Vertragspartner sein können. Nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG hat der Personalrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der (Ruhe-)Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.

Ohne Frage muss der Dienst regelmäßig unterbrochen werden, um sich kurz erholen und auch etwas essen zu können. Strittig kann nie sein, ob der Dienst unterbrochen werden muss, sondern stets nur, ob diese Unterbrechungen Teil der Arbeitszeit oder der Freizeit sind. Denn es gibt unterschiedliche Arten der Arbeitsunterbrechung ...

Eine von der Arbeit abzuziehende Pause kann nur eine Ruhepause sein, alles andere stellt eine anrechnungspflichtige (Erfrischungs-)Pause dar. Es ist hier und in der gesamten Diskussion von enormer Wichtigkeit, dass die Begriffe der anrechnungspflichtigen Pause (unter Bereithaltung) und nicht anzurechnenden Ruhepause unterschieden werden.

Unter einer Ruhepause wird die Zeit verstanden, in der Arbeitnehmer (Beamte) weder Arbeit zu leisten, noch sich dafür bereitzuhalten müssen, sondern freie Verfügung darüber haben und damit entscheiden, wo und wie diese Zeit verbracht wird. Waffen, Schutzbekleidung, Reizstoffsprüngerät und Funkgerät können abgelegt, Fahrzeuge ohne Aufsicht verlassen werden. Es besteht keine Pflicht des Aufenthalts an einem bestimmten Ort. Die Lage der Ruhepause steht von Beginn der Schicht fest und darf weder am Anfang noch am Ende der Schicht liegen.

Kann aus dienstlichen Gründen keine derartige mitbestimmungspflichtige Ruhepause gewährt werden, sondern nur eine der Arbeitszeit zuzurechnende „Pause unter Bereithaltung“ bzw. Erfrischungszeit, so hat der Personalrat auch über die



Zeit darf nicht unter den Händen zerfließen und die Bundespolizei mit ihrer bundesweiten Aufstellung muss auszuhalten sein.

zeitliche Lage bzw. Grundsätze dieser „Nicht-Ruhepause“ mitzubestimmen sowie – durch seine Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz – über die Gewährung von Erfrischungszeiten pp. als Ausgleich für eine fehlende Ruhepause an sich.

In vielen Bereichen der Bundespolizei können keine solchen Ruhepausen gemacht werden, da beispielsweise die Waffe nicht abgelegt werden kann, das Funkgerät zu tragen ist oder bei Ad-hoc-Einsätzen sofort reagiert werden muss. Der Bundespolizei-Hauptpersonalrat hat dem BMI eine entsprechende Rechtsexpertise übersandt. Können daher echte Ruhepausen nicht gemacht werden, handelt es sich nur um Pausen unter Bereithaltung im Sinne des § 5 Abs. 4 AZV mit der Konsequenz, dass sie stets auf die Arbeitszeit anzurechnen sind. Als weitere Konsequenz ist es dann erforderlich, dass andere Arbeitsunterbrechungen – wie Kurz- oder Erfrischungspausen – eingefordert und zur Umsetzung gebracht werden. Diese sind wichtig für die Erhaltung der Dienstfähigkeit.

Kein Abschluss unbefriedigender Dienstvereinbarungen ...

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung zwischen Dienststellenleitung und Personalrat, kann ein sog. Einigungsverfahren nach § 69 Abs. 3 und 4 BPersVG bis zur Entscheidung durch die Einigungsstelle fortgesetzt werden.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: **Bezirk Bundespolizei**

Geschäftsstelle:
Forststraße 3a,
40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-0
Telefax (02 11) 71 04-555

Redaktion:
Dr. Hartmut Kühn (V.i.S.d.P.)
Forststraße 3a,
40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-0
Telefax (02 11) 71 04-5 55
Internet: www.gdp-bundespolizei.de
E-Mail: info@gdp-bundespolizei.de
Martin Schmitt
Mobil (01 72) 8 99 05 23
E-Mail: schmitt-karlstein@freenet.de

Die Redaktion behält sich vor, LeserInnenbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Nachdruck und Verwertung, ganz oder teilweise – auch in elektronischen Medien – nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Mailboxes sowie für Vervielfältigungen auf CD-ROM.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 35
vom 1. Januar 2013
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2836



ARBEITSZEITVERORDNUNG

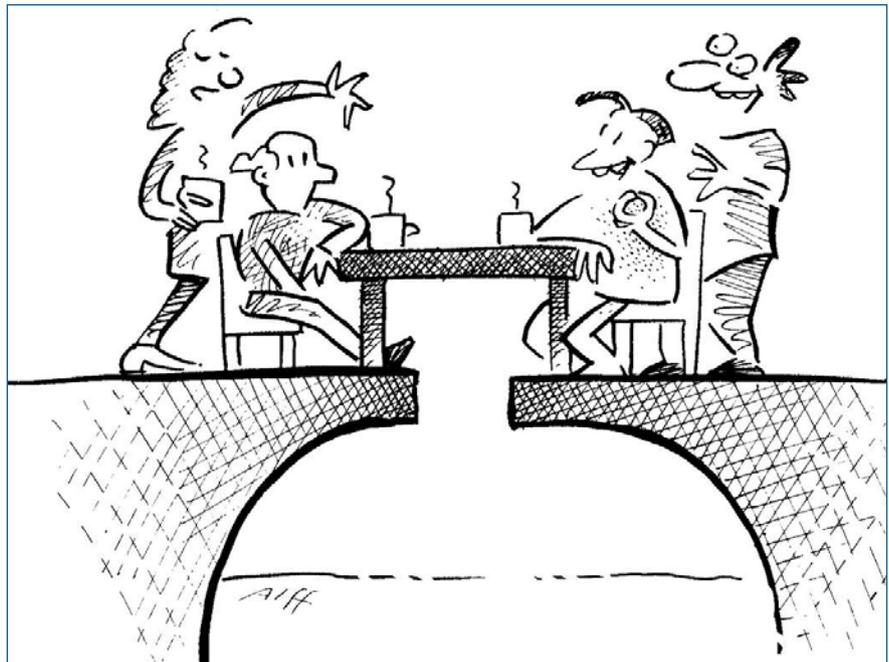
Dieser Weg ist in Sachen „Ruhepausen – Pausen“ durchaus zu bedenken, um ggf. strittige Regelungen aufzubrechen, da die Erlass- und Verfügungslage zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe sich immer noch widersprüchlich zum Recht und zu der Position der GdP darstellen.

Die Personalvertretungen der Bundespolizei können sich auf den unsere Positionierung stützenden und die arbeitsrechts- sowie europarechtskonforme Auslegung des Ruhepausenbegriffs richtig wiedergebenden Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 5. November 2007 (Az.: B I 1 – M 632 005/407) stützen. Danach sind „Pausen – unabhängig von ihrer Länge – immer dann auf die Arbeitszeit anzurechnen ..., wenn sich Beamte in diesen Pausen an einem räumlich konkretisierten Ort zur Dienstleistung bereithalten müssen.“

Sollte eine Dienststelle eine Personalvertretung nicht förmlich beim Antrag auf Festlegung der Ruhepausen beteiligen und die Pausenzeiten weiter von der Arbeitszeit abziehen, obwohl es sich nicht um Ruhepausen im Rechtssinne handelt, so ist – neben der individuellen Geltendmachung durch die Beamten – ein Beschlussverfahren des Personalrates vor dem Verwaltungsgericht zielführend. Davor stehen jedoch Einigungsbemühen und Einigungsgespräche aller beteiligten Verantwortlichen.

„Klaut uns nicht unsere Zeit“

Mit unserer weitergehenden Aktion zum „Zeitklau“, die u. a. auch eine Petition beinhaltet, verweisen wir unsere Mitglieder auch auf die individuelle Rechtsschutzoption. Diese beginnt mit dem Antrag des einzelnen GdP-Mitglieds mit dem durch uns ausgeteilten Musterantrag auf „Geltendmachung von Dienstbefreiung für ‚Pausen unter Bereithaltung‘“, wenn bisher ungerechtfertigt Pausenzeiten nicht auf die Arbeitszeit angerechnet wurden (z. B. bei einigen Mobilien Kontroll- und Überwachungseinheiten [MKÜ]). Dieser Antrag kann durch ein Muster-Erinnerungsschreiben (ebenfalls durch unsere Untergliederungen erhältlich) nach etwa acht bis zehn Wochen unterstrichen werden. Zugleich kann jedes Mitglied sodann den An-



Eine Brücke sollte zur Zufriedenheit aller geschlagen werden. Wir – als GdP – haben hierzu unsere Vorschläge unterbreitet.

trag „Geltendmachung des Besoldungsanspruchs als Resultat der Anrechnung der Pausen unter Bereithaltung auf die Arbeitszeit bei Dienst zu ungünstigen Zeiten bzw. Dienst zu wechselnden Zeiten“ stellen, wenn die Anrechnungszeiten in den DuZ-Zeitraum fielen.

Persönliche Ansprüche auf Freizeitausgleich wegen bisheriger Nichtanrechnung von Pausen auf die Arbeitszeit und daraus erwachsende Besoldungsansprüche müssen stets durch zeitnahe Geltendmachung auch persönlich eingefordert werden. Die GdP wird im Fall einer Ablehnung dieser Rechtsschutz gewährleisten.

Gewerkschaftliches Fazit

Der GdP-Bezirk Bundespolizei verfolgt das Ziel der Erweiterung der indirekten Verkürzung der Arbeitszeit sowohl durch Erweiterung der Berechtigten der Anrechnung von echten Ruhepausen auf die Arbeitszeit, als auch die grundsätzliche Anrechnung von Arbeitsunterbrechungen auf die Arbeitszeit dort, wo keine echten Ruhepausen im Rechtssinne gemacht werden können. Dabei

agiert die Gewerkschaft – so wie es ihre Mitglieder erwarten dürfen – auf unterschiedlichen Handlungsebenen, die auch zeitgleich bearbeitet werden.

1. Die GdP und ihre Fraktion im Bundespolizei-Hauptpersonalrat setzen sich für eine einheitliche Lösung per Erlass ein. Ziel: eine generelle Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AZV für die operativen Bereiche der Bundespolizei.

2. Die zuständigen Personalräte gewährleisten die Durchsetzung der Rechte unserer Kolleginnen und Kollegen vor Ort durch die Dienstvereinbarungen.

Klar ist, dass wir als Gewerkschaft aus Gesundheitsschutzgründen regelmäßige Arbeitsunterbrechungen wollen.

Können diese aber nicht als echte Ruhepausen gewährt werden – was zumindest im operativen Polizeidienst in der Regel nicht möglich ist –, dann wollen wir, dass die alternativen Pausen unter Bereithaltung voll auf die Arbeitszeit anzurechnen sind.



LASST UNS DARÜBER SPRECHEN

Die neue Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten und die Ruhepausenregelung betreffen Tausende. Deshalb müssen wir darüber den Diskurs führen. – Wer, wenn nicht wir als Gewerkschaft der Polizei (GdP)? – Lasst uns darüber sprechen! Eine zusammenfassende Darstellung ...

Einführung

Seit Monaten ist die Frage von Pausen und Zulagen in den Dienststellen Debattenthema. GdP- und Personalvertreter befinden sich deshalb in sehr ernsthaftem Streit mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundespolizeipräsidium (BPOLP). Hauptthemen – als Schwerpunkte – sind die Neuregelung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten sowie

forderungen. Ein Rückfall von der Wechselschicht- in die Schichtzulage hätte auch bedeutet, aus der alten Pausenanrechnung herauszufallen. Zudem wurde auf die Zulage die Polizeizulage angerechnet, nur 75 Prozent wurden ausbezahlt (76,69 Euro). Durch die fehlende Dynamisierung sank zudem der Wert.

Trotz teilweise vieler Nachtdienststunden und ungünstiger Biorhythmuswechsel waren viele Bereiche der Bundespolizei von der Zulagengewährung ausgenommen (z. B. Mobile Kontroll- und Überwachungseinheiten, Mobile Fahndungseinheiten, Bereitschaftspolizei sowie in großen Teilen Flugdienst und Bundespolizei See). Auch Teilzeitbeschäftigte, oftmals Frauen, die aus familiären Gründen nur als „Springer“ in den Dienststellen eingesetzt sind oder nur Früh- und Spätdienste leisten können,

Ziel der Veränderung der Zulage war daher, Lösungen für den drohenden Wegfall der Wechselschichtdienstzulage zu finden, diese neue Zulage für alle Arbeitszeitmodelle passend zu machen und – ob der bisher fehlenden Dynamisierung – höhere Geldbeträge für unsere Mitglieder zu erzielen; also einen zielgenaueren Belastungsausgleich zu bewirken und ausgeschlossene Bereiche mit einbeziehen. Dabei sollte auch die bisherige Anrechnung der Polizeizulage entfallen. Die GdP-Verhandlungsführer sahen sich hierbei im Einklang mit der Beschlussfassung des 4. Delegiertentages der Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei.

Schritte der Umsetzung

Den intensiven Gesprächen der GdP und des DGB mit dem BMI seit Februar 2011 folgten ganz klare und offene Stellungnahmen unserer Gewerkschaft für die Belange der Beschäftigten zu den immer wieder neuen Regierungsentwürfen der Verordnungen. Sie mündeten in der Anhörung der gewerkschaftlichen Spitzenverbände nach § 118 Bundesbeamtengesetz (BBG) und sind nachlesbar unter gdp.bundespolizei.de. Und es folgten weitergehende Umsetzungsverhandlungen.

Vor allem die Frage der Ruhepausen- anrechnung und der Pausengewährung überhaupt entwickelte sich dabei zu einem Schwerpunkt der Auseinandersetzung mit dem BMI. So startete vor kurzem unsere GdP-Kampagne „Klaut uns nicht unsere Zeit!“, einhergehend mit Protesten beim Bundesinnenminister und Parlamentariern des Deutschen Bundestages. Auch erfolgte eine Abstimmung des Bundespolizei-Hauptpersonalrats mit den Vertretern der Gesamtpersonalräte zu den Arbeitszeit-Dienstvereinbarungen und -Mitbestimmungstatbeständen, um in allen Direktionen gleich vorzugehen.

Ergebnisse unserer Arbeit

Die neue Zulage erfüllt unsere Vorstellungen weitestgehend. Sie wird zahlbar ohne Anrechnung der Polizeizulage, Anwarter werden während ihrer Praktika nicht mehr ausgeschlossen. Die Anwendung auf alle Arbeits-



Zu oft „rein in die Kartoffeln“ und dann wieder „raus aus den Kartoffeln“. Die Bundespolizei braucht Ruhe; vor allem bei den operativ tätigen Kolleginnen und Kollegen.

die Neuregelung der Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit. Die Ausgangslage ist kurz skizziert: Die sinkende Anzahl von Nachtdiensten bei vielen Bahnpolizeidienststellen und Flughäfen führte dazu, dass immer weniger Kolleginnen und Kollegen tatsächlich durchschnittlich 40 Nachtdienststunden in fünf Wochen leisteten. Daraus drohte über kurz oder lang die Streichung der Wechselschichtdienst-Zulage, ggf. auch Rück-

kamen oftmals nicht in den Genuss dieser Zulage, sondern erhielten (bei 40 Nachtdienststunden in sieben Wochen) nur Schichtzulage, bei einer Deckelung auf 46,02 Euro, was 75% der Schichtzulage entspricht. Auch Anwarter während Praktikazeiten waren davon ausgeschlossen, obwohl sie Nachtdienste leisteten. Hinzu kam, dass unterschiedliche Begrifflichkeiten und Anforderungen die Berechnungsmodalitäten schwer machten.



LASST UNS DARÜBER SPRECHEN

zeit-/Dienstplanmodelle sowie alle Dienstzweige und Bereiche (auch mobile Einheiten, Flugdienst, Bundespolizei See, Bereitschaftspolizei) ist durchgesetzt. Ein vereinheitlichter Nachtdienst-Begriff (bereits ab 20.00 Uhr) mit einer günstigeren Vergütungsoption griff Platz. Bereits ab fünf Stunden Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr im Kalendermonat greift die Zulagenzahlung, wenn an acht Tagen (vier „Paaren“) die Dienstbeginn- und maximal 17 Stunden Zeitverschiebung auseinanderliegen. Dann wird ein Grundbetrag von 2,40 Euro je Stunde bis maximal 108 Euro (entspricht 45 Nachtdienst-Stunden) gezahlt, anteilig auch bei nicht vollen Stunden, wodurch keine Minute verfällt.

Die „Verfallssicherheit“ nicht vergüteter Nachtdienst-Stunden, d. h. die Übertragbarkeit (sogar in das nächste Jahr) und die Auszahlung des Übertrages in Monaten mit weniger als 45 Nachtdienst-Stunden oder ohne Dienst zu wechselnden Zeiten, war uns ebenfalls besonders wichtig und ist erreicht. Der Übertrag ist dabei auf 135 Stunden begrenzt.

Der zusätzliche Erhöhungsbetrag von einem Euro je gediente Stunde zwischen 00.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie der Zusatzbetrag von 20 Euro für drei Dienste im Monat an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag sind weitere positive Ergebnisse der Verhandlungen. Das gilt auch für den Umstand der Gewährung der Zulage neben der DuZ-Zulage. Summa summarum handelt es sich also um eine deutliche Erhöhung der Zulagenzahlung, nicht zuletzt auch im Jahresmittel bei Berücksichtigung von Urlaub, Fortbildung, Krankheit. Eigene Berechnungen sind über unseren Zulagenrechner auf gdp.bundespolizei.de möglich.

Als Defizit der neuen Zulage muss benannt werden, dass die Weiterzahlung des Durchschnitts nur noch bei qualifiziertem Dienstunfall oder bei Verletzung im Auslandseinsatz möglich ist. Auch ist noch strittig, ob die Zulage steuerfrei ist, das muss nun wohl gerichtlich entschieden werden.

Ruhepausen anrechnung und geänderte Arbeitszeitverordnung (AZV)

Die Abschaffung des Begriffs des Wechselschichtdienstes brachte ei-

nen Stein über die Anrechnung und Nichtanrechnung von Pausen in der Bundespolizei ins Rollen, was so zuvor gar nicht absehbar war und auch nur bedingt etwas mit der Neuregelung zu tun hat. Als Ausgangspunkt ist die Schutzvorschrift im EU-Arbeitszeitrecht zu sehen, dass Ruhepausen gewährt werden müssen. Es gibt in der EU-Arbeitszeitrichtlinie zur Pflicht zur Ruhepausengewährung für die Polizei keine generelle Ausnahmeregelung (anders als beispielsweise für die Feuerwehr). Festzuhalten ist jedoch, dass die Ruhepause ausschließlich dem Mitarbeiter gehört (§ 2 Nr. 3 AZV: „Bei Ruhepausen handelt es sich um den Zeitraum, in dem Beamtinnen und Beamte keinen Dienst leisten und sich auch nicht dafür bereithalten müssen“)! Kann nicht gewährleistet werden, dass der Mitarbeiter völlig frei in der Gestaltung seiner Pause ist, so handelt es sich nicht um eine Ruhepause, sondern trotz Arbeitsunterbrechung immer um Arbeitszeit.

Von der möglichen Ausnahmeregelung zu Ruhepausen nach § 5 Abs. 4 AZV wurde in der Bundespolizei im Wesentlichen kein Gebrauch gemacht. Bei Ausnahmen von der Ruhepausenpflicht müssen auch andere Schutzmaßnahmen (Ruhezeiten, Erfrischungszeiten, öfter Arbeitsunterbrechungen etc.) greifen bzw. eingeräumt werden.

Seit 2006 wird die Ruhepausen anrechnung als „indirekte Arbeitszeitverkürzung“ gewährt, die (minus 2,5 bis minus 3,5 Stunden/Woche) bisher nur für Wechselschichtdienstleistende möglich war. Der Schicht- und Einsatzdienst blieb – trotz anerkannter Belastung – bis dato „außen vor“.

Besonders die Gefahr der Nicht(mehr)berücksichtigung der Ruhepausen anrechnung bei drohendem Wegfall der Erfüllung der Wechselschichtdienst-Voraussetzungen (40 Nachtdienststunden in fünf Wochen) sorgte für Druck bei der Suche nach Alternativen. Für die Gewerkschaft der Polizei stellt sich dabei die Frage, ob im operativen Dienst überhaupt echte „Ruhepausen“ gewährt werden können. Wird dies verneint, ist auch die Frage der Anrechnung als Arbeitszeit grundsätzlich im Sinne der Beschäftigten geklärt. Dabei hat man sich im weiteren Prozedere auch mit den rechtswidrigen Verfügungen einzelner Bundespolizeibehörden, die „Pausen unter Bereithaltung“ als



„Ruhepausen“ deklarierten, auseinanderzusetzen.

Zugegeben: In den meisten Dienststellen hatte sich bisher niemand darum gekümmert, ob tatsächlich echte Ruhepausen gewährt werden bzw. wie Pausen unter Bereithaltung zu bewerten sind. Die Verwirrung wurde noch vervollständigt durch zwei sich widersprechende Erlasse des Bundesministeriums des Innern, die zeitgleich in Kraft sind.

Hier gilt es, anlässlich der Inkraftsetzung der Änderung der AZV endlich Klarheit und Übersichtlichkeit herzustellen.

Wir wollen als GdP die Ruhepausen anrechnung als Arbeitszeitverkürzung für alle „Operativdienste“ erreichen und der Gefahr der Nicht(mehr)anrechnung bei Herausfallen aus den Wechselschichtdienst-Kriterien durch neue Arbeitszeitmodelle auffangen. Und das bedingt eben auch eine Klärung, dass „Pausen unter Bereithaltung“ keine „Ruhepausen“ im Rechtssinne sein können.

Rechtslage zur Ruhepausen anrechnung ab dem 1. Januar 2014

Die Neufassung der AZV bestimmt: „Ruhepausen werden auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn die Voraussetzungen des § 17 a der Erschwerniszulagenverordnung mit der Maßgabe

Fortsetzung auf Seite 6



LASST UNS DARÜBER SPRECHEN

Fortsetzung von Seite 5

erfüllt sind, dass im Kalendermonat mindestens 35 Nachtdienststunden geleistet werden.“

Die Rechtsexpertise des Bundespolizei-Hauptpersonalrats beim Bundesministerium des Innern zur Pausenfrage findet man unter www.gdp-bundespolizei.de

Als Leitsatz bei der Ruhepausenrechnung gilt dabei, dass die Frage einer Anrechnung oder Nichtanrechnung auf die Arbeitszeit schon immer – und damit auch nach altem Recht – voraussetzt, dass überhaupt eine echte Ruhepause gewährt wurde! Wurde und wird keine echte Ruhepause gewährt, war und ist die Arbeitsunterbrechung schon immer Teil der Arbeitszeit, egal in welchem Dienstmodell man arbeitete bzw. arbeitet und wie viele Nachtdienst-Stunden man leistet. Das bedeutet: In der Dienststelle ist zu klären, ob überhaupt echte Ruhepausen gewährt werden (können). Das bedeutet weiter: Nur wenn echte Ruhepausen gewährt werden konnten oder können, stellte sich die Frage (alt) nach dem Dienst im Wechsel- und Schichtdienst bzw. (neu) die Frage nach der Anzahl der geleisteten 35 Nachtdienst-Stunden im Kalendermonat, ob der Mitarbeiter tatsächlich eine echte „Ruhepause“ für sich in Anspruch nehmen konnte.

Und das bedeutet weiterhin, dass ggf. die Geltendmachung von Arbeitszeitgutschriften bei einer nicht echten Ruhepausengewährung sowie ggf. die Geltendmachung von Arbeitszeitgutschrift bei der Nichtanrechnung gewährter echter Ruhepausen auf die Arbeitszeit wegen des Unterschreitens der 35-Stunden-Grenze aufgrund Teilzeit, Urlaub, Krankheit möglich wären.

Weitere Ausnahmeregelungen sind zu beleuchten ...

Man kann diesen aufwändigen Prozess jedoch ziemlich einfach umgehen. § 5 Abs. 4 Satz 1 AZV bestimmt: „Wenn dienstliche Gründe es zwingend erfordern, kann eine Ausnahme von Absatz 2 [Anm.: Die Arbeit ist spätestens nach sechs Stun-



So kann und so darf es heutzutage nicht aussehen ... - Verhandeln statt verordnen!

den durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Nach mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten. Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden.] zugelassen und angeordnet werden, dass Beamtinnen und Beamte sich in den Pausen zur Dienstleistung bereithalten müssen.“

Hierzu muss – für den Bereich der Bundespolizei – endlich entschieden werden. Eine generelle Ausnahmeregelung ist möglich und auch sinnvoll. Unsere klare gewerkschaftliche Forderung heißt, eine Analogregelung

wie beim Zoll auch für die Bundespolizei zu schaffen. Unseres Erachtens ist bis zum 1. Januar 2014 eine generelle Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Ruhepausengewährung i. S. v. § 5 Abs. 4 Satz 1 AZV für alle Dienstgruppen, mobile Einheiten, Einsatzhundertschaften, Besatzungen der Schiffe, Boote und Hubschrauber, Lage- und Einsatzzentralen, Diensthundeführer, Rückführungskommandos und die Ermittlungsdienste (wenn sie Dienst zu wechselnden Zeiten leisten oder im Einsatz sind), zu schaffen. Darüber sprechen wir über den Bundespolizei-Hauptpersonalrat mit dem BMI.

Und: Unsere Kampagne „Klaut uns nicht unsere Zeit!“ wirkt bei den Verantwortlichen! – Aktuell wird – wie uns die Dienstrechtsabteilung des BMI mitteilte –, losgelöst von anderen Themenstellungen, auch geprüft, „ob die geltenden Pausenregelungen für die operativen Vollzugsbereiche durchgehend sachgerecht sind oder ob zu Neubewertungen der bestehenden Rechtslage Veranlassung besteht“.

Was bedeutet das?

Wir als GdP sind auf jede Form der Auseinandersetzung in der Pausenfrage vorbereitet. Das ist unsere Pflicht und unser Selbstverständnis als Gewerkschaft. Entweder bekommen wir bis Dezember 2013 mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) eine generelle Ausnahmeregelung hin oder unsere Personalvertretungen vereinbaren neue Dienstvereinbarungen und die Beamten machen Freizeitausgleich wegen Nicht-Ruhepausen geltend.

Lasst uns darüber sprechen.



KREISGRUPPE WALSRODE

Anspruch und Wirklichkeit: Einstellungsoffensive 2013/2014 ...?

Der Bezirk Bundespolizei der Gewerkschaft der Polizei (GdP), in Persona von Jörg Radek, informierte sich Ende Oktober 2013 bei der GdP-Kreisgruppe (KG) Bundespolizei Walsrode über die anstehenden Herausforderungen der Einstellungsoffensive. Dabei konnte auch der stellvertretende GdP-Vorsitzende der KG des Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrums (BPOLAFZ) Swisttal, Hans-Joachim Motzka, die Situation in Swisttal mit der in Walsrode abgleichen und bestätigen. Im Anschluss wurde Jörg Radek das GdP-Positionspapier „Anspruch und Wirklichkeit, Einstellungsoffensive Bundespolizei“ durch den Walsroder KG-Vorsitzenden, Jan Best, zusammen mit dem Vorstand der GdP-Kreisgruppe überreicht. Die BPOLAFZen und die Bundespolizeiakademie (BPOLAK) wurden personell (gemäß Organisations- und Dienstpostenplan) jeweils für maximal 100 Einstellungen pro Jahr berechnet und nie angepasst oder gar fortgeschrieben. Insbesondere die Raumschießanlage, die Einsatztrainingshalle sowie die Küche in Walsrode sind nicht für die zukünftigen hohen Einstellungszahlen ausgelegt. Die Bundespolizei ist seit Jahren weit unter ihrer Sollstärke, die demografische Entwicklung zeigt massive Altersabgänge in den nächsten Jahren und die Einstellungszahlen und Ausbildungskapazitäten wurden der Entwicklung der letzten Jahre überhaupt nicht angepasst. So wurden beispielsweise im Jahr 2013 aber statt dieser insgesamt 600 Einstellungen bereits 1000 Kolleginnen und Kollegen bei der Bundespolizei eingestellt. Um altersbedingte Abgänge in den nächsten Jahren zu kompensieren, müssten aber weit mehr als 1000 Dienstanfänger eingestellt werden. Das bestehende Defizit zur Sollstärke der Bundespolizei (38 700 statt 41 000) sowie die Erweiterungen der Flughäfen Berlin, München, Stuttgart und Frankfurt/Main sind dabei noch unberücksichtigt. Weder die haushälterischen noch personellen und materiellen Ressourcen wurden dafür geschaffen. – Somit können die erforderlichen Einstellungszahlen nicht umgesetzt und damit in der Folge auch der Einsatzbereich nicht entlastet werden. – Ein Rückblick auf den 21. März 2013 gibt

uns Recht: An diesem Tag überreichte die Kreisgruppe allen Angehörigen des BPOLAFZ Walsrode einen Muffin sowie die Klartext-Studie. Das Motto lautete damals „Muffin statt MUFF“. Bereits damals wiesen wir auf die Folgen der Einstellungsoffensive hin. Dabei geht es heute mehr denn je um das konstruktive Auseinandersetzen mit einer Einstellungsoffensive, die ihren Namen auch verdient und einem konsequenten Handeln; – zum Schutz aller Beschäftigten in einem Aus- und

Fortbildungszentrum der Bundespolizei. **JB**



Die Übergabe des Walsroder Positionspapiers (v. l. n. r.): Achim Zuse, Hans-Joachim Motzka, Uwe Bakker, Jan Best, Jörg Radek sowie Frank Tappe
Foto: GdP

VORSORGEASPEKTE BELEUCHTET

Eigenverantwortlich und selbstbestimmt auf die „Überraschungsmomente“: Krankheit, Unfall und Tod vorbereitet zu sein ... – So lautete der Anspruch einer Informationsveranstaltung der Direktionsgruppe Flughafen Frankfurt/Main der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe audit „berufundfamilie“ der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main Anfang November 2013. Vom Thema her – zugegebenermaßen – kein leichtes Unterfangen. Der Vorsitzende der GdP-Seniorengruppe des Bezirks Bundespolizei, Peter Schüttrumpf, wusste um die Hemmschwellen der einzelnen dargestellten Felder. Sein profunder Vortrag erhob auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Und dennoch konnte er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der gut besuchten Veranstaltung zu den Themenfeldern: Organspendeausweis, Betreuungsverfügung und Versorgungsvollmacht, Patientenverfügung, Beihilfe und Versorgungskasse, Vorsorgevollmacht sowie zum Anlegen eines persönlichen Ordners, viel Wissenswertes näherbringen. Dabei reflektierte Peter Schüttrumpf auch auf die aktuellen Festlegungen der Familiengerichte, zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und zu ggf. notariellen Erfordernis-



Ein bewährtes Team, das diese Informationsveranstaltung bereits zum zweiten Mal auflegte (v. l. n. r.): Martin Schmitt, Nadja Lindemann und Peter Schüttrumpf.

Foto: GdP

sen auf diesem Terrain. Alles in allem: Wertvolle Informationen wurden anschaulich und umfassend dargestellt, sodass jeder Einzelne in seiner Eigenverantwortung und Entscheidungsfindung auf das Gesagte zukünftig reflektieren kann. Unser Dank geht an dieser Stelle nochmals an Peter Schüttrumpf als verantwortlichem Referenten, an die Leitung der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main, die diese Informationsveranstaltung ermöglichte sowie an Nadja Lindemann, die für die Projektgruppe audit „berufundfamilie“ der Flughafendirektion die Umsetzung verantwortlich mitgestaltete.

Martin Schmitt, Vorsitzender der GdP-Direktionsgruppe Flughafen Frankfurt/Main



KREISGRUPPE WALSRODE

Lernen, – aber wie ...? Dieser Frage nahm sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP), Kreisgruppe Bundespolizei- und -Fortbildungszentrum Walsrode, am 12. November 2013, in Form eines Workshops an und zeigte durch unsere engagierte Kollegin Maïke Paulsen (Foto) Lösungsansätze auf. Sie wurde dabei durch Sandra Müsebeck tatkräftig unterstützt. Beide sind langjährig als Fachlehrerinnen in der Aus- und Fortbildung tätig und stellten ihre gemachten Erfahrungen interessierten GdP-Mitgliedern aus dem Einstellungslehrgang WAL 13 (Beginn 9/2013), die am Anfang einer anspruchsvollen Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten stehen. In der Schule reichte es manchmal noch, das Mathebuch in der Nacht vor der Klassenarbeit „unters Kopfkissen zu schieben“.



Foto: GdP

Doch neue Fächer wie u. a. Einsatzrecht, Einsatzlehre oder Kriminalistik stellen die Auszubildenden vor neue Herausforderungen. Lerntechniken, Selbstmotivation und Zeitmanagement sind nur einige Bausteine, die entscheidend sein können, um erfolgreich die Ausbildung zu absolvieren. Alle Teilnehmer dieses Workshops waren sich einig, lernen ist nicht gleich lernen ... Der Unterschied ist entscheidend. – Darum GdP!

JB

ENGAGEMENT

Foto: GdP

Am 11. November 2013 fand im Berliner Stadtteil Moabit der größte Laternenumzug der Bundeshauptstadt statt. An diesem von Streetworker Fadi Saad organisierten St. Martinsumzug nahmen ca. 1400 kleine und große Laternenfans zahlreicher Nationalitäten teil. Der Langelsheimer Martin Schilff vom Bezirk Bundespolizei der Gewerkschaft der Polizei (GdP) übergab für den sicheren Umzug – sowie die Wege zum Kindergarten und zur Schule in der dunklen Jahreszeit – den Teilnehmerinnen und Teilnehmern GdP-Bärchen-Reflektoren, die u. a. aus dem Erlös der Goslarer Benefizveranstaltung (siehe Bezirksjournal Bundespolizei, Ausgabe 12/2013, Seite 8) beschafft wurden. Der Umzug endete auf einem Moabiter Schulhof, wo neben einer Feuershow auch internationale Leckereien gegen eine Spende für die Opfer des Taifuns auf den Philippinen angeboten wurden.

GEEHRT

Foto: GdP

Anfang September 2013 wurden im Rahmen der monatlichen Seniorensitzung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) der Kreisgruppe Bundespolizei Berlin Mitglieder der Seniorengruppe für ihre langjährige treue Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ausgezeichnet. Zusammen mit einem Präsent der Kreisgruppe überreichte der Vorsitzende der Seniorengruppe, Gerhard Landgraf (links im Bild), je eine Ehrennadel und eine Dankurkunde für die 50-jährige Gewerkschaftsmitgliedschaft an Eckard Bunge (2. von rechts) sowie für 40-jährige Mitgliedschaft an Uwe Mauer (2. von links) und Wolfgang Reimann (rechts im Bild). Dem Dank für ihre gewerkschaftliche Treue schließen sich auf diesem Weg auch der geschäftsführende GdP-Bezirksvorstand sowie das Redaktionsteam des Bezirksjournals ganz herzlich an.

Gerhard Landgraf,
GdP-Seniorenvorsitzender Bundespolizei Berlin

NACHRUFE

Wir trauern um unseren Kollegen
Hans-Jürgen Fuchs

der nach einer schweren Erkrankung am 16. Oktober 2013 im Alter von 59 Jahren verstarb. Hans-Jürgen Fuchs war als Gruppenleiter im Bundespolizeirevier Nordhausen tätig und galt als geschätzter, zuverlässiger und stets engagierter Kollege. Unser Mitgefühl gilt der Ehefrau des Verstorbenen sowie den Hinterbliebenen. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

In tiefer Trauer gedenken wir auch unserer Kollegin

Annett Winkler

die am 10. November 2013 nach langer, schwerer Krankheit im Alter von 53 Jahren verstarb. Annett Winkler galt als geschätzte, beliebte und stets zuverlässige Kollegin. Sie war zuletzt als Kontroll- und Streifenbeamtin im Bundespolizeirevier Gera tätig. Unser aller Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen. Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Arne Botzum – für die GdP-Kreisgruppe Erfurt

